

Fördereckpunkte Werteprojekte

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert nach Maßgabe der nachstehenden Fördereckpunkte sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Projekte zur Wertevermittlung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Regelungen

I. Zweck der Förderung

Gelingende Integration ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein friedliches Zusammenleben in Bayern. Neben der deutschen Sprache und der Integration in Ausbildung und Arbeit ist die Wertevermittlung ein wesentlicher Faktor der Integration. Ein Grundkonsens gemeinsamer Werte sowie gegenseitiger Respekt und Toleranz sind dabei von besonderer Bedeutung. Der Freistaat Bayern fördert daher die Durchführung vielfältiger Angebote zur Wertevermittlung. Zweck der Förderung ist es, Zuwanderinnen und Zuwanderern unsere Werte und Kultur näher zu bringen und verständlich zu machen, um sich besser im Alltag und in unserer Gesellschaft zurechtzufinden. Die Wertevermittlung umfasst dabei die Grundlagen unserer Rechts- und Werteordnung wie Demokratieverständnis, Gleichberechtigung und Toleranz, die Stärkung der Akzeptanz dieser grundlegenden Werte und Regeln sowie die Vermittlung von Wissen über unsere Kultur. Durch interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Austausch soll gegenseitiges Verständnis und das gesellschaftliche Miteinander gestärkt werden. Gleichzeitig wird mit der Förderung bezweckt, Neuzugewanderten mit praktischen Hilfen das Ankommen in der Gesellschaft zu erleichtern und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation aufzuzeigen. Zur Unterstützung des Erlernens der deutschen Sprache sollen die Werteprojekte in deutscher Sprache durchgeführt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefordert wird die projektbezogene Durchführung von Angeboten der Wertevermittlung. Hierunter fallen u. a. Kurse, Workshops, Austauschtreffen oder Fortbildungen. Die Angebote sollen sowohl die Wissensvermittlung als auch praktische Beteiligungsformen umfassen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle rechtsfähigen Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projektes verfügen und deren bisherige Tätigkeit das Erreichen des Förderzwecks erwarten lässt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind mindestens 18-jährige dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive¹ sowie Personen, die im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind. Als dauerhaft bleibeberechtigt gelten auch Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) oder subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG) anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Teilnahmeberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu überprüfen und in der Teilnehmerliste (vgl. Ziff. IV. 3) zu vermerken (z. B. durch den Satz „Berechtigung wurde geprüft“).

2. Standorte

Die Projekte sollen an verschiedenen Standorten in Bayern durchgeführt werden. Hierbei soll eine gleichmäßige Verteilung der Angebotskulisse auf die einzelnen Regierungsbezirke erreicht werden.

3. Teilnehmerliste

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, für jedes durchgeführte Angebot/Modul eine Teilnehmerliste zu führen, die Vorname, Name, Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den Prüfvermerk nach Ziff. IV. 1 enthält.

¹ Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer aktuellen BAMF-Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive.

4. Statistik

Folgende Daten sind vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich zu erfassen und dem StMI spätestens 6 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraums zur Verfügung zu stellen:

- Zahl der durchgeführten Angebote/Module je Standort,
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den einzelnen Angeboten/Modulen,
- Nationalitäten,
- Alter,
- Geschlecht sowie
- Anzahl und Alter der betreuten Kinder je Standort und Angebot/Modul.

Hierfür ist das vom StMI vorgegebene Formular zu verwenden.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach Ziff. V. 2.1, Sachausgaben nach Ziff. V. 2.2, Ausgaben für die Kinderbetreuung nach Ziff. V. 2.3 und indirekte Ausgaben nach Ziff. V. 2.4.

Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die durch das bewilligte Projekt veranlasst, dem Projekt zuordenbar und angemessen sein.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 Eigenpersonalausgaben

a. Zuwendungsfähige Eigenpersonalausgaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Eigenpersonalausgaben bemisst sich nach dem Personalausgabenhöchstsatz. Für die Berechnung des Personalausgabenhöchstsatzes werden die Angaben des TV-L herangezogen, welche zum Ende des Vorjahres Gültigkeit haben. Bei der Ermittlung des Höchstsatzes wird das jeweilige Grundentgelt des TV-L, die Jahressonderzahlung im Sinne des § 20 TV-L, die vermögenswirksame Leistung im Sinne des § 23 TV-L sowie ein Versorgungszuschlag in Höhe von 26 % herangezogen. Der sich ergebende Durchschnittswert der Entgeltstufen 2 bis 5 wird als Personalausgabenhöchstsatz für das jeweilige Förderjahr festgelegt. Anpassungen des Personalausgabenhöchstsatzes

werden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration entsprechend bekannt gegeben.

Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage der Eigenpersonalausgaben ist nicht die tatsächliche Einstufung beim Zuwendungsempfänger, sondern welche tarifliche Eingruppierung anhand der tatsächlichen Tätigkeit im Projekt, den dazugehörigen tätigkeitsspezifischen beruflichen Vorerfahrungen sowie der Ausbildung vorgenommen werden kann.

Als Orientierungsrahmen dienen exemplarisch die folgenden tarifrechtlichen Eingruppierungen folgender typischer Projektfunktionen:

- E 8 bis 10 TV-L (Projektleiterinnen und Projektleiter, Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder ähnliches Personal),
- E 5 bis 9 TV-L (Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte oder ähnliches Personal),
- E 3 bis 6 TV-L (Verwaltungs- und Sachbearbeitungskräfte, Buchhaltungskräfte oder ähnliches Personal).

Eine Eingruppierung in Entgeltgruppen über E 10 TV-L ist im begründeten Einzelfall ausnahmsweise möglich, sofern dies im Einklang mit den tariflichen Bestimmungen liegt.

Ist der tatsächliche Lohn beim Zuwendungsempfänger im Einzelfall geringer als der festgelegte Personalausgabenhöchstsatz, ist der tatsächliche, niedrigere Lohn als Höchstsatz heranzuziehen.

b. Vorzulegende/vorzuhaltende Unterlagen

Seitens des Zuwendungsempfängers muss zu jeder beantragten Personalstelle eine Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt werden, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit (Stunden/Prozentanteil) eindeutig beurteilt werden kann.

Die Nachweise der Qualifikation (Ausbildung und Berufserfahrung) und Arbeitsverträge des eingesetzten Personals müssen bei der Antragstellung vom Zuwendungsempfänger vorgelegt werden und sind für den Fall einer Vor-Ort-Prüfung vorzuhalten.

c. Nicht zuwendungsfähige Eigenpersonalausgaben

Eigenpersonalausgaben für indirekt für das Projekt erforderliche Mitarbeiter, für die Personalausgaben auch ohne die Durchführung des Projektes anfallen würden und deren

Tätigkeitsumfang nicht aufgrund der Projektdurchführung erhöht werden muss (Hausmeister, Geschäftsführer des Trägers, Systemadministrator, allgemeine Verwaltung, Reinigungspersonal etc.), sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Sachausgaben

2.2.1 Honorarausgaben

a. Zuwendungsfähige Honorarausgaben

Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung des Projektes erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. Für bereits beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig Beschäftigte liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene Honorarausgaben, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es gelten daher folgende Leitlinien:

Wird die Honorarkraft regelmäßig für die Durchführung des Projektes eingesetzt und kann die Tätigkeit nicht durch Eigenpersonal durchgeführt werden, muss sich zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Höhe des Honorars an den Personalausgabenhöchstsätzen gem. Ziff. V. 2.1.1.a. orientieren.

Wird die Honorarkraft für einzelne Veranstaltungen, z. B. aufgrund besonderer Expertise für ein projektbezogenes Thema, im Projekt eingesetzt, ist in der Regel ein Stundensatz von bis zu 50 Euro zuwendungsfähig. Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen einen höheren Stundensatz anerkennen. Ein solcher Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn besonders herausragende Qualifikationen bestehen, eine besonders herausgestellte Tätigkeit vorliegt oder ein höherer Stundensatz marktüblich ist. Die Voraussetzungen sind vom Zuwendungsempfänger darzulegen und zu begründen.

b. Vorzulegende/vorzuhaltende Unterlagen

Wird die Honorarkraft regelmäßig für die Durchführung des Projektes eingesetzt, ist seitens des Zuwendungsempfängers eine Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen, aus der die Angemessenheit des Honorars und der Umfang der Tätigkeit (Stunden/Prozentanteil) eindeutig beurteilt werden kann.

Nachweise für die Qualifikation (Ausbildung und Berufserfahrung) der regelmäßig eingesetzten Honorarkraft und der Honorarvertrag müssen bei der Antragstellung vom Zuwendungsempfänger vorgelegt werden und sind für den Fall einer Vor-Ort-Prüfung vorzuhalten.

Wird die Honorarkraft nur für einzelne Veranstaltungen eingesetzt, ist der Honorarvertrag vorzulegen. Auf Nachfrage der Bewilligungsbehörde ist ein geeigneter Nachweis für die Angemessenheit des Honorars vorzulegen.

2.2.2 Anschaffungen

Notwendige projektbezogene Anschaffungen (Sachausgaben) sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Hierunter fallen Anschaffungen für Lehr- und Lernmaterialien für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und für das Lehrpersonal sowie projektbezogene Verbrauchsgüter.

Getätigte Zahlungen sind in Form von quittierten Rechnungen bzw. gleichwertigen Buchungsbelegen vorzuhalten.

Auf die Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen wird hingewiesen (vgl. Ziff. VI.).

2.2.2 Mieten und Mietnebenkosten

Mietausgaben für projektbezogene Räumlichkeiten und deren Nebenkosten (Heizung, Reinigung etc.) sind – unter besonderer Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) – grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern dem Träger keine mietfreien Räume zur Verfügung stehen, die Ausgaben tatsächlich angefallen und dem Projekt zuordenbar sind.

Reparaturen (auch Schönheitsreparaturen und Modernisierungsarbeiten) und Instandhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Werden Räume nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, sind nur der entsprechend auf das Projekt anfallende Mietanteil sowie etwaig angefallene, anteilige Nebenkosten zuwendungsfähig. Mietverträge, Zahlungsbelege und Berechnungsnachweise für den auf das Projekt entfallenden Mietanteil sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.2.3 Reisekosten/Fahrtkosten

Die Reisekosten sind auf Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähig. Die Reise muss einen begründeten Bezug zur Umsetzung des Projektes aufweisen.

Eine zuwendungsfähige Reise entsprechend Art. 2 BayRKG ist eine projektbezogene Reise außerhalb des ständigen oder überwiegenden Durchführungsortes des Projektes.

Fahrtkosten des Eigenpersonals und der Honorarkräfte für die Fahrt zum ständigen oder überwiegenden Durchführungsort des Projektes sind nicht zuwendungsfähig. Reisekosten anlässlich einer Fortbildung sind nur nach Ziff. V. 2.2.4 zuwendungsfähig.

Etwaig anfallende Fahrtkosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu den Angeboten oder für im Rahmen der Angebote durchgeführte Unternehmungen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, projektbezogen und notwendig sind.

Fahrtkosten von Ehrenamtlichen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Tagegeld wird bei einer projektbezogenen Reise nach Maßgabe des Art. 8 BayRKG gewährt. Bei einer Reise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

- von mehr als sechs bis acht Stunden 4,50 €,
- von mehr als acht bis zwölf Stunden 7,50 €,
- von mehr als zwölf Stunden 15,00 €.

Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das Tagegeld entsprechend Art. 11 BayRKG zu kürzen.

2.2.4 Fortbildungskosten

Zuwendungsfähig sind pro Bewilligungszeitraum und pro Zuwendungsempfänger Fortbildungskosten inklusive der durch die Fortbildung veranlassten Reisekosten nach Maßgabe des BayRKG von insgesamt bis zu 300 Euro für Fortbildungen zu einem projektbezogenen Thema. Darüberhinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

2.3 Ausgaben für Kinderbetreuung

Ausgaben für Kinderbetreuung sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kinderbetreuung ist auf folgende Stundensätze begrenzt:

- Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist eine Aufwandsentschädigung von bis zu maximal 8,50 Euro pro Stunde zuwendungsfähig.
- Für Betreuungskräfte auf Honorarbasis ohne pädagogische Qualifizierung ist ein Honorar von bis zu maximal 15 Euro pro Stunde zuwendungsfähig.
- Für pädagogisch qualifizierte Betreuungskräfte ist ein Honorar von bis zu maximal 25 Euro pro Stunde zuwendungsfähig.

In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag mit einer detaillierten Begründung einen höheren Stundensatz bewilligen.

Die für die Kinderbetreuung eingesetzten Personen müssen dem Zuwendungsempfänger vor Beginn des Betreuungsangebotes ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Betreuungskräfte sollten Erfahrungen im Umgang mit bzw. in der Betreuung von Kindern haben, zum Beispiel durch ehrenamtliche Tätigkeit, und den Bedürfnissen und Fähigkeiten sowie dem Alter der Kinder entsprechende Spiel- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten. Hierzu sollte der Kinderbetreuungsraum kinderfreundlich und altersgerecht gestaltet und mit Materialien wie Spielzeug, Bücher, Papier, Stifte ausgestattet sein. Um bei den Kindern das Erlernen bzw. die Festigung der deutschen Sprache zu unterstützen, sollten die betreuenden Personen möglichst über ausreichende Sprachkenntnisse im Deutschen verfügen.

Haftungsrisiken sind durch den Kursträger bzw. Träger des Betreuungsangebotes abzusichern. Ausgaben hierfür sind zuwendungsfähig, soweit sie abgrenzbar und projektbezogen sind.

2.4 Indirekte Ausgaben – Gemeinausgaben

Zur Abgeltung der Gemeinausgaben (nicht direkt abgrenzbar, aber projektbezogene Ausgaben) kann anstelle einer Spitzabrechnung eine Pauschale in Höhe von 10 v. H. der direkt abgrenzbaren und zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben angesetzt werden.

3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von maximal 90 v. H. der nach Ziff. V. 2. ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Mehrfachförderung

Eine Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

VI. Vergabe von Aufträgen

1. Vergabe bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro

Soweit die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, wird auf Nr. 3.1 ANBest-P hingewiesen.

2. Zuwendungen von nicht mehr als 100.000 Euro

Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100.000 Euro, so sind Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben, Nr. 3.2 ANBest-P. Hierfür sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Hingewiesen wird auf die Wertgrenzen der Nr. 3.2 ANBest-P für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen, bei deren Unterschreiten Aufträge unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden können. Zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebots ist in der Regel ein formloser Preisvergleich von drei Angeboten (z. B. Internetangebote) vorzunehmen.

Das Verfahren und das Ergebnis der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind stets aktenkundig zu machen.

VII. Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen vom Zuwendungsempfänger durch Eigen- oder durch Drittmittel aufgebracht werden. Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme

zugeschlagen noch bei den im Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

VIII. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegt. Der Bewilligungs-/Förderzeitraum liegt in der Regel innerhalb eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres (01.01.xx - 31.12.xx).

2. Antragsverfahren

Eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördereckpunkte kann nur gewährt werden, wenn der interessierte Zuwendungsempfänger zuvor einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt hat. Der Antrag ist schriftlich und per E-Mail bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15, Ausgleichsamt, Integration, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, SG15.Integration@reg-mfr.bayern.de, einzureichen. Nachrichtlich ist der Antrag per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de, zu übermitteln.

Dem Antrag ist neben dem Projektkonzept ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. Dieser ist verbindlich und dient der Ermittlung zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben. Dem Zuwendungsempfänger wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung soll in der Regel zwei Monate vor dem Projektbeginn erfolgen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein (VV 1.2 zu Art. 44 BayHO). Der Antrag muss darüber hinaus eine Erklärung enthalten, dass mit der Maßnahme nicht begonnen worden ist (VV 3.2.1 zu Art. 44 BayHO). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (VV 1.3 zu Art. 44 BayHO). Vorbereitungen (z. B. Teilnehmerakquise) gelten nicht als Maßnahmebeginn.

4. Meldepflichten

Während des gesamten Projektzeitraumes sind die Meldepflichten gem. Nr. 5 ANBest-P zu beachten.

Sollte die Projektumsetzung vor Ort von der bewilligten Planung abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich per E-Mail anzuzeigen, sobald die Abweichungen konkret absehbar sind. Dies gilt auch bei Abweichungen vom Ausgaben- und Finanzierungsplan und bei Änderungen im Personalbestand.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Nr. 1.4 ANBest-P. Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Auszahlungsantragsformulare zu erstellen.

Die Regierung von Mittelfranken kann während des Projektzeitraumes jederzeit einen Nachweis bereits getätigter und zuwendungsfähiger Ausgaben durch Vorlage einer Belegliste/Ausgabenerklärung verlangen, sowie eine (auch unangemeldete) Vor-Ort-Kontrolle durchführen.

IX. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss schriftlich und per E-Mail innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der beantragten Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen (vgl. Nr. 6.1.2 ANBest-P). Dem StMI ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis per E-Mail an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu übersenden.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans auszuweisen (vgl. Nr. 6.1.3 ANBest-P). Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge und voneinander getrennt ausgewiesen sind (vgl. Nr. 6.1.4 ANBest-P). Die Einnahme- und Ausgabebelege sind vorzulegen (vgl. Nr. 6.1.5 ANBest-P). Die Originalbelege sind nach Vorlage noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. Nr. 6.3 ANBest-P).

Zur Prüfung des Verwendungsnachweises ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Nr. 7.1 ANBest-P).

Auf die weiteren Regelungen der Nr. 6 ANBest-P und Nr. 7 ANBest-P wird hingewiesen.

X. Prüfung durch Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde prüft anhand der Teilnehmerliste, der Statistik und des Verwendungsnachweises die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung und die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Der Zuwendungsempfänger ist mit einer entsprechenden Auflage im Bewilligungsbescheid zur Mitwirkung an der Prüfung durch Vorlage der genannten Dokumente zu verpflichten.

Im Falle eines Antrags auf Verlängerung einer Projektförderung ist vor Bewilligung der bisherige dem Förderzweck entsprechende Verlauf des Projektes und die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen anhand eines vom Träger auszufüllenden Zwischenberichts zu prüfen.

XI. Energie-Härtefallhilfen im Rahmen des Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise stellt der Freistaat Bayern ergänzend zu den Hilfen des Bundes einen eigenen Härtefallfonds Bayern bereit, über den zur Abdeckung von Lücken, die der Bund mit seinen Entlastungsmaßnahmen infolge der aktuellen Energiepreissteigerungen nicht oder nicht ausreichend abdeckt, projektbezogene Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Leistungsgewährung sowie des Verfahrens finden die Nrn. 6 bis 6.6 Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) entsprechende Anwendung.

Die Förderverfahren im Bereich der Wertevermittlung, insbesondere auch die unter B. dargestellte Kursreihe „Leben in Bayern“ und das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“, bleiben ansonsten unberührt.

B. Projektbezogene besondere Regelungen

In Ergänzung zu den unter A. dargestellten allgemeinen Regelungen gelten für die Kursreihe „Leben in Bayern“ und das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“ folgende besondere Regelungen:

I. Kursreihe „Leben in Bayern“

1. Förderzweck

Ziel der Kursreihe „Leben in Bayern“ ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kultur, die Werte und unser Zusammenleben in Bayern näher zu bringen und ihnen das Zurechtfinden im Alltag zu erleichtern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten praktische Unterstützung in Fragen des Alltags, der Erziehung, Bildung und Gesundheit sowie die Gelegenheit zur Vertiefung der deutschen Sprache. Die Wertevermittlungskurse sollen keinen strengen Frontalunterrichtscharakter haben, sondern Raum für den Austausch untereinander und mit den Kursleiterinnen und Kursleitern lassen. Zur Veranschaulichung gelebter Werte soll der Unterricht auch Einblicke in das Vereinsleben oder in ehrenamtliches Engagement umfassen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Kursreihe „Leben in Bayern“ bestehend aus den drei Modulen „Miteinander leben in Bayern“, „Erziehung und Bildung in Bayern“ und „Gesundheit in Bayern“. Jedes Modul umfasst insgesamt bis zu 24, aber mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.

Der Inhalt der Module richtet sich nach den von der bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit erarbeiteten Unterrichtsmaterialien, bestehend aus dem Lehrkonzept für die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie dem Arbeitsbuch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Jedes Modul wird von einer Unternehmung, die einen thematischen Bezug zu unseren Werten oder zu unserer Kultur hat, begleitet (z. B. Besuch einer Schule oder einer Kindertagesstätte, Museumsbesuch, Stadtrundgänge). Über die Art der Unternehmung entscheiden die Kursleiterinnen und Kursleiter in Abstimmung mit den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Die Unternehmung darf zeitlich nicht mehr als acht UE umfassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können eine beliebige Anzahl von Modulen besuchen, wobei jedes Modul nur einmal besucht werden kann.

3. Besondere Vorschriften betreffend Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an die Kursleiterinnen und Kursleiter

Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen volljährig sein und fließend und gut verständlich deutsch sprechen können. Soweit Zweifel an der sprachlichen Qualifikation einer Kursleiterin/eines Kursleiters bestehen, ist ein Nachweis für Deutschkenntnisse auf C1-Sprachniveau zu erbringen. Vor Kursbeginn ist dem Zuwendungsempfänger von jeder Kursleiterin/jedem Kursleiter ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet, vor oder zeitnah nach Beginn der von ihnen geleiteten Kurse an folgenden Schulungen teilzunehmen:

- Ganztägige Schulung „Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement“ durch das Goethe-Institut e. V.
- Schulung zum Thema „Salafismusprävention“ durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

Standorte und Zeitpunkt der Schulungen werden dem Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor Schulungsbeginn bekanntgegeben.

Abweichend von A. Ziff. V. 2.2.4 werden Reisekosten für die genannten verpflichtenden Fortbildungen nach Maßgabe des Art. 24 BayRKG erstattet.

Nach der Teilnahme an den Schulungen erhalten die Kursleiterinnen und Kursleiter eine Teilnahmebestätigung durch das StMI/Goethe-Institut e. V. bzw. durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

Die bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wird bei Bedarf Einführungsschulungen zu den Unterrichtsmaterialien der Wertevermittlungskurse (Lehrkonzept für die Kursleiterinnen und Kursleiter und dem Arbeitsbuch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer) anbieten.

3.2 Kursgröße

Die Mindestteilnehmerzahl je Modul beträgt acht Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 20 Personen.

4. Besondere Vorschriften betreffend zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig. Der Umfang der Zuwendungsfähigkeit richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Anzahl der UE bzw. der Module.

4.1 Projektleitung und Projektkoordination

Die Ausgaben für Projektleitung und Projektkoordination sind zuwendungsfähig, wobei die hierfür beantragten Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der durchzuführenden Module stehen müssen. Im Projektkonzept ist die Angemessenheit des Projektleitungs- und Projektkoordinationsaufwandes darzulegen.

Im Zuge der Projektleitung und Projektkoordination angefallene Arbeitsstunden sind gesondert zu dokumentieren und im Sachbericht darzustellen.

4.2 Vor- und Nachbereitung der Kurse/Module

Die Vor- und Nachbereitung der Kurse/Module durch die Kursleiterinnen und Kursleiter sind zuwendungsfähig, wobei pro durchgeführtem Modul mit 24 UE maximal bis zu insgesamt 12 UE Vor- und/oder Nachbereitungszeit gefördert werden können. Beträgt die Anzahl der UE pro Modul weniger als 24 UE, ist die zuwendungsfähige Vor- und Nachbereitungszeit im entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.3 Ausgaben für projektbezogenen Einsatz von ehrenamtlichen Kulturmittlern

Während der Kursdurchführung und zur Begleitung bei den Unternehmungen ist der projektbezogene Einsatz von ehrenamtlichen Kulturmittlern mit einer Aufwandsentschädigung von bis zu maximal 8,50 Euro pro Stunde zuwendungsfähig, wobei pro durchgeführtem Modul maximal 18 Stunden à 60 Minuten zuwendungsfähig sind.

4.4 Ausgaben für eine Abschlussveranstaltung

Zum Abschluss der Kursreihe kann eine Abschlussveranstaltung durchgeführt werden. Hierbei kann das Projekt beispielsweise vor Ort der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt oder ein Fest der Kulturen oder ein Fest des Ehrenamts, auch mit anderen Vereinen oder Organisationen, veranstaltet werden. Die Abschlussveranstaltung kann auch im Rahmen bestehender lokaler Festivitäten stattfinden. Ziel ist es, den Austausch zwischen den

Teilnehmerinnen und Teilnehmern und der Bevölkerung vor Ort zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Im Rahmen dieser Abschlussveranstaltung entstehende Sachausgaben (z. B. für Verpflegung, Musikanlage, Zeltverleih usw.) sind bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro zuwendungsfähig.

5. Besondere Vorschriften zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Bewilligungszeitraum

Abweichend von A. Ziff. VIII.1 beginnt der Bewilligungszeitraum in der Regel am jeweils 01.08. eines jeden Kalenderjahres und endet spätestens mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres.

5.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. A. Ziff. VIII. 2 ist spätestens am 31.05. eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6. Verwendungsnachweis

Der Sachbericht gem. A. IX. im Rahmen des Verwendungsnachweises muss zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- Bestätigung über das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl der jeweils durchgeführten Module und Gesamtanzahl,
- durchgeführter Unterrichtsinhalt sowie sonstige Maßnahmen (auch für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation),
- durchgeführte Unternehmungen,
- Unterrichts Atmosphäre und Herausforderungen bei der Durchführung,
- Erfahrungen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zum Nutzen der Maßnahme, Erfolge und Beispiele sowie
- Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten (Kursinhalt und Durchführung).

Ein Formular für den Sachbericht wird zur Verfügung gestellt.

II. Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“

1. Förderzweck

Frauen kommt eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess zu. Ihre Einstellung, ihre Bereitschaft und ihr Wille zur Integration sind nicht nur für den eigenen, sondern für den

Integrationserfolg der gesamten Familie entscheidend. Ziel der bayerischen Integrationspolitik ist daher, Frauen in ihren Integrationsanstrengungen bestmöglich zu unterstützen. Das StMI fördert deshalb niederschwellige, praktische Aktivitäten, mit dem Ziel der Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Fähigkeiten der Frauen (sog. „Empowerment“). Zudem soll durch die Teilnahme von Frauen ohne Migrationshintergrund als Gäste das Erlernen der deutschen Sprache unterstützt werden und der Kontakt zu einheimischen Frauen gefördert werden. Beides – insbesondere der Kontakt zur einheimischen Bevölkerung sowie interkulturelle Freundschaften – sind für die Integration und das Zugehörigkeitsgefühl zur Mehrheitsgesellschaft von großer Bedeutung. Außerdem fördern interkulturelle gemischte Gruppen das Verständnis füreinander sowie den Respekt voreinander. Dies ist insbesondere in Zeiten der Polarisierung der Gesellschaft, des zunehmenden Alltagsrassismus bzw. des religiösen Extremismus von großer Bedeutung.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Angebote, die niederschwellig ausgestaltet sind und praktische Aktivitäten zum „Empowerment“ von Frauen umfassen. Hierunter fallen u. a. regelmäßige Austauschtreffen oder praktische Kurse zu alltäglichen Themen.

3. Besondere Vorschriften betreffend Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind Frauen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen gem. A. Ziff. IV.1 erfüllen, sowie ihre minderjährigen Kinder.

3.2 Kursgröße

Die Teilnehmerinnenzahl eines Angebots muss in angemessenem Verhältnis zu den Ausgaben stehen.

4. Besondere Vorschriften betreffend Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

4.1.1 Ausgaben für die Teilnahme von Frauen ohne Migrationshintergrund

Zur Förderung der Kontakte zur einheimischen Bevölkerung sowie des Erwerbs der deutschen Sprache können als Gäste auch Frauen ohne Migrationshintergrund an den Angeboten teilnehmen. Die notwendigen projektbezogenen Sachausgaben für die Teilnahme dieser Frauen sind im angemessenen Umfang zuwendungsfähig. Dabei ist zu beachten, dass diese Sachausgaben nur soweit zuwendungsfähig sind, als die Anzahl der Frauen ohne Migrationshintergrund über das einzelne Projektangebot durchschnittlich ein Drittel nicht überschreitet.

4.1.2 Projektleitung und Projektkoordination

Die Ausgaben für die Projektleitung und Projektkoordination sind zuwendungsfähig, wobei die hierfür beantragten Stunden in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Angebote und der Teilnehmerinnen stehen müssen. Im Projektkonzept ist die Angemessenheit des Projektleitungs- und Projektkoordinationsaufwandes darzulegen.

Im Zuge der Projektleitung und Projektkoordination angefallene Arbeitsstunden sind gesondert zu dokumentieren und im Sachbericht darzustellen.

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird auf höchstens 50.000 Euro begrenzt.

5. Verwendungsnachweis

Der Sachbericht gem. A. Ziff. IX. im Rahmen des Verwendungsnachweises muss zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- durchgeführte Angebote und Unternehmungen,
- Anzahl der Teilnehmerinnen pro Angebot und Gesamtanzahl,
- Atmosphäre und Herausforderungen bei der Durchführung sowie
- Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Gäste zum Nutzen des Angebots, Erfolge und Beispiele.

Ein Formular für den Sachbericht wird zur Verfügung gestellt.

C. Geltungszeitraum

Die Fördereckpunkte für Werteprojekte gelten für die Prüfung und Bewilligung von Anträgen, die nach dem 21.06.2021 bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Der Geltungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2023.

gez. Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin